



---

**Sachstand**

---

**Bestimmungen für die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger  
auf dem Luftweg**

**Bestimmungen für die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 405/18  
Abschluss der Arbeit: 15. November 2018  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Gefragt wird nach Bestimmungen bzw. Regelungen bezüglich der Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg. Nachfolgend werden die bestehenden nationalen und internationalen Regelungen zur Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg dargestellt.

## 2. Unionsrechtliche Regelungen

Für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, vom Aufenthaltsstaat in andere Mitgliedstaaten gilt die **Dublin-III-Verordnung**.<sup>1</sup> Vorgaben für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die innerhalb des Dublin-Gebietes keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, in Drittstaaten enthält die **EU-Rückführungsrichtlinie**.<sup>2</sup>

Eine generelle Übersicht zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen nach der Dublin-III-Verordnung sowie der Rückführungsrichtlinie sowie spezifische Ausführungen zur Zurückschiebung (§ 57 Abs. 1 AufenthG) enthält die Ausarbeitung der Wissenschaftliche Dienste „Dublin-III-Verordnung – Zurückschiebung von Drittstaatsangehörigen und Antragstellern“ (PE 6 - 3000 - 128/15).<sup>3</sup>

Die Möglichkeit von gemeinsamen Rückführungen in Drittstaaten auf dem Luftweg durch zwei oder mehr Mitgliedstaaten sieht die **Entscheidung des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten [2004/573/EG]**<sup>4</sup> vor. Im Anhang zu dieser Entscheidung wurden auch **Gemeinsame Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg** geregelt.

Diesen Leitlinien müssen die Mitgliedsstaaten nach Artikel 8 Absatz 5 der Rückführungsrichtlinie bei Rückführungen in Drittstaaten auf dem Luftweg auch dann Rechnung tragen, wenn die Rückführungen nicht gemeinsam durchgeführt werden.

- 
- 1 Verordnung 604/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31.
  - 2 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98.
  - 3 Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/410058/d2ec7b2033a18ce464b1f15658ac093c/pe-6-128-15-pdf-data.pdf>.
  - 4 ABl. L 261 vom 6. August 2004, S. 31.

### 3. Völkerrechtliche Abkommen

**Bi- und multinationale Rückführungsabkommen mit Drittstaaten** ergänzen die Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie in vielen Fällen. Solche Abkommen bestehen darüber hinaus auch **mit anderen Mitgliedstaaten der EU**. Diese kommen für Rückführungen von Drittstaatsangehörigen außerhalb des Anwendungsbereichs der Dublin-III-Verordnung, d. h. sofern kein Antrag auf internationalen Schutz innerhalb des Dublin-Gebietes gestellt wurde, zur Anwendung. Eine ständig aktualisierte Übersicht über alle durch die Bundesrepublik Deutschland geschlossenen bi- und multinationale Rückführungsabkommen veröffentlicht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.<sup>5</sup>

### 4. Bundesrechtliche Regelungen

Da die Rückführung eines Ausländers über die deutsche Grenze hinaus zum Zielort gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG der Bundespolizei obliegt, richtet sich die Durchführung der Rückführung nach Bundesrecht. Insbesondere sind hier die **Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best Rück Luft, eingestuft als VS – Nur für den Dienstgebrauch)** zu beachten.

Die Befugnisse der Bundespolizei bei der Durchführung einer Rückführung richten sich nach dem **Bundespolizeigesetz (BPolG)**. § 4a S. 1 BPolG stellt klar, dass die Bundespolizei zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung an Bord deutscher Luftfahrzeuge eingesetzt werden kann, wobei die Bordgewalt des Luftfahrzeugführers hiervon unberührt bleibt. Das umstrittene Verhältnis zwischen der Bordgewalt des Luftfahrzeugführers und der Hoheitsgewalt der begleitenden Bundespolizisten wird in der Ausarbeitung der Wissenschaftliche Dienste zum Thema „Amtshilfe der Bundeswehr bei Abschiebungen durch Bereitstellung von Transportflugzeugen und Luftfahrzeugführer“ (WD 3 - 3000 - 276/15, S. 9 f.)<sup>6</sup> dargestellt. Die Bundespolizei kann zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung an Bord deutscher Luftfahrzeuge nach § 14 Abs. 1 und 2 BPolG auch notwendige Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Für die Ausübung unmittelbaren Zwangs durch die Bundespolizei gilt zudem das **Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)**. Die als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestufte Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste zum Thema „Medizinische (Zwangs-)Behandlungen bei Abschiebungen, WD 3 - 3000 - 309/18 (**Anlage**), zeigt die rechtlichen Grundlagen sowie Rechtsprechung für die auch im Rahmen von Rückführungen auf dem Luftweg bestehende Praxis auf.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Amtshilfe der Bundeswehr nach **Art. 35 Abs. 1** sowie **Art. 87a Abs. 2 Grundgesetz** bei Abschiebungen auf dem Luftweg wird in der Ausarbeitung der

---

5 Abkommen zur Erleichterung der Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer, Stand Juni 2018, abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/rueckkehr-fluechtlinge.pdf;jsessionid=5DDC4393942508C71102E29D4341F6C9.2\\_cid364?\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/rueckkehr-fluechtlinge.pdf;jsessionid=5DDC4393942508C71102E29D4341F6C9.2_cid364?_blob=publicationFile&v=3).

6 Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/411954/60f844781fbd787daf9587154c03544a/wd-3-276-15-pdf-data.pdf>.

Wissenschaftliche Dienste zum Thema „Amtshilfe der Bundeswehr bei Abschiebungen durch Bereitstellung von Transportflugzeugen und Luftfahrzeugführer“ (WD 3 - 3000 - 276/15)<sup>7</sup> untersucht.

Rückführungen auf dem Luftweg erfolgen häufig in Form von Sammelabschiebungen. Diese sind als Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht gesondert geregelt. Die Abschiebungsvoraussetzungen müssten aber in jedem Einzelfall vorliegen.

## 5. Landesrechtliche Regelungen

Vor der Überstellung an die Bundespolizei obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Rückführung den Landespolizeien (§ 71 Abs. 5 AufenthG) auf Grundlage der jeweiligen **Landespolizeigesetze**.

\*\*\*

---

7 Siehe Fn. 6.